Beilage zu Nr. 154 des Bremer Handelsblattes.

Die Organisation des Zollvereins.

Je mächtiger der deutsche Zollverein mit einer Bevölkerung von reich-
lich $32\frac{1}{2}$ Millionen, in seinen großen Umrissen, als eine nie dagewesene
Verbindung für deutsche mercantilische und financielle Verhältnisse gegen-
wärtig dasteht, desto dringender gibt ein Blick in seine inneren Zerklüftungen
und auf die Organe, welche dem großartigen Verbande Leben einzuhauchen
bestimmt sind, die Mahnung, daß noch sehr vieles zu thun übrig bleibt,
um auf dem Wege weiterer Entwickelung das Ziel vollständiger Einigung
und einer rasch pulsirenden Vitalität zu erreichen. Die Spaltungen im
Innern des Vereins und die vorhandenen Einrichtungen zum Fortschreiten
erinnern lebhaft an die allgemeine politische Krankheit Deutschlands und an
die Bundesversammlung in Frankfurt. Der Zollverein muß nothwendig
leiden, wenn der Boden, auf welchem derselbe wachsen soll, krank ist, die
jährlichen General-Conferenzen sind das getreue Ebenbild der Frankfurter
Versammlung; noch schwerfälliger als diese fordern sie bei allen und jeden
Fragen, kleinen oder großen, Stimmeneinhelligkeit, und die Ausbeute lang-
andauernder und kostspieliger Verhandlungen ist zum öfteren eine völlig
nichtssagende. Die Abhülfe der Mängel, die weitere Entwickelung ist aus-
schließlich den Erwägungen von Beamten hingegeben, deren Sachkunde
schätzenswerth sein mag, deren frisches Urtheil aber durch ein vieljähriges Papier-
leben getrübt ist; die vorbehaltene ständische Genehmigung der etwanigen
Beschlüsse der General-Conferenz ist meist eine leere Form, sie kann nicht
wohl versagt werden, ohne die keuchende Maschinerie gänzlich ins Stocken
zu bringen, höchstens werden von den Kammern einige gute Wünsche hin-
zugefügt, deren Beachtung im nächsten Jahre abermals dem Stimmhammer
der General-Conferenz verfällt. Die Uebelstände der jetzigen Organisation
sind lange gefühlt und mehrmals zur Sprache gebracht; die Remedur
scheitert stets an den vorhandenen Grundnormen, deren Unabänderlichkeit
von dem Particularismus mit Argusaugen überwacht wird. — Es ist mög-
lich, daß der schwere Druck des Zollanschlusses, der zur Zeit in Hannover
gefühlt wird, kräftige Anträge auf Reformen, und zur leichteren Durchführung
derselben zunächst Motionen auf Aenderung der Organisation von dort
veranlaßt und daß ein Erfolg dieselben begleitet, weil deren Nothwendigkeit
sich immer schärfer herausstellen wird. In den Hannoverschen Kammern,
die bisher die Gewöhnung sich erhalten haben, die Dinge beim rechten Na-
men zu nennen, sind bereits laute Klagen erhoben worden, daß vermöge des
Zollanschlusses die Hannoverschen Verhältnisse in hohem Grade verwickelt,
schwankend und schwierig geworden seien. Es ward die Begründung dieser
Behauptung hergeleitet einestheils von der im Zollverein bestehenden Masse
von Normen, Institutionen und Gebräuchen, anderntheils von den verschiedenen
Steuergemeinschaften: 1) des allgemeinen Verbandes mit allen Vereinsstaaten
hinsichtlich der Eingangsabgaben, der Rübenzucker- und Tabakssteuer; 2)
des Verbandes mit dem westlichen Theile der Vereinsstaaten hinsichtlich der
Durch- und Ausgangsabgaben; 3) mit Preußen, Hessen, Thüringen, Braun-
schweig und Oldenburg wegen der Uebergangabgabe von Tabak, Most,
Wein und Cider; 4) mit Oldenburg, Bückeburg und einem geringen Theil
von Braunschweig für die Branntweinsteuer; 5) mit Bückeburg und einem
Theile von Braunschweig wegen der Biersteuer; 6) mit Bückeburg und
Braunschweig hinsichtlich der Salzsteuer. Die Uebersicht wird überdem er-
schwert durch die sehr ungewissen materiellen Grundlagen, die Veranschla-
gung und die sehr verwickelte Vertheilung der Verwaltungskosten. Ueber-
haupt hat sich das ganze Verhältniß des Zollvereins in den letzten Jahren
weniger günstig gestaltet, während man in den Jahren 1843 bis 1847 über
28 Sgr. auf den Kopftheil bezog, ist diese Höhe seit 1848, wo nur $23\frac{4}{10}$
Sgr. auf den Kopftheil gekommen, nicht wieder erreicht worden. Im Jahre
1853 hat sich der Kopftheil sogar nur auf $22\frac{8}{10}$ Sgr. gestellt und zwar
nach dem Bruttoertrage gerechnet; nach dem Nettoertrage stellt sich das
Verhältniß noch ungünstiger heraus, weil die Ausgaben dieselben bleiben,
mag der Bruttoertrag hoch oder niedrig sein. Im Jahre 1845 betrug der
Nettoertrag nur $\frac{8}{10}$ Sgr. weniger als der Bruttoertrag, im Jahre 1848
dagegen 1 Sgr. 6 Pf. weniger als der Bruttoertrag. Die Haupteinnahme
des Zollvereins fließt überwiegend aus der Besteuerung von vier Import-
artikeln: Zucker, Caffee, Tabak und Wein; im ersten Quartal des Jahres
1854 ist zwar eine Steigerung der Einnahme eingetreten; allein sie beträgt
nur 125,000 Thlr. und steht keineswegs im Verhältnisse zu der Erweite-
rung des Vereinsgebiets durch Hannover und Oldenburg um reichlich
2 Millionen Consumenten. Die Vereinsstaaten besteuern sich endlich, wie
allbekannt, noch untereinander; wo innere Steuern auf die Hervorbringung
oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, werden Uebergangsabgaben
von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben. In Preußen,
Sachsen, Hannover, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und
Luxemburg von Wein und Traubenmost, resp. 25 und 20 Sgr.
vom Centner. Von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in
den genannten Staaten 20 Sgr. vom Centner. Von Bier in Preußen,
Sachsen, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Luxemburg 7 Sgr. 6 Pf.
vom Centner, in Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen,
Frankfurt, beziehentlich 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf., 1 Thlr. 21 Sgr. $5\frac{1}{7}$ Pf., 22 Sgr.
$3\frac{3}{7}$ Pf. und 22 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pf. vom Eimer. Von Branntwein, in
Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Luxemburg 6 Thlr. per Ohm,
in Baiern 1 Thlr. per Eimer, Hannover 6 Thlr. 24 Sgr. per Ohm, Wür-
temberg 6 Thlr. 2 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pf. per Eimer, Baden 28 Sgr. per Ohm,
Kurhessen 6 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. per Ohm, Großherzogthum Hessen 3 Thlr.
15 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. pr. Ohm. Von geschrotetem Malze in Baiern 14 Sgr.
$3\frac{3}{7}$ Pf. pr. Metze, in Würtemberg 6 Sgr. $10\frac{3}{7}$ Pf. für das Simri. —
Die Mannichfaltigkeit kann nicht buntscheckiger sein! —

In der letzten General-Conferenz, die vom 6. Juli 1853 bis zum
20. Februar 1854 in Berlin versammelt war, sind sowohl die Organi-
sation des Vereins als dessen financielle Lage und die inneren Ver-
kehrs-Erschwerungen zur Berathung gekommen. Ein Resultat ist, der
langen Versammlungszeit ungeachtet, nicht erreicht worden. —

1) Die Organisation.

Unter den Mitteln, um dem Zollverein eine größere Einheit und Ent-
wickelungsfähigkeit zu geben, war die Errichtung eines mit größeren oder ge-
ringeren Befugnissen auszustattenden ständigen Centralorgans und die Zulassung
von Majoritätsbeschlüssen in Anrege gebracht. — Preußen fand ein mit Ver-
waltungsbefugnissen versehenes Centralorgan für einen Ländercomplex von dem
Umfange des Zollvereins, in welchem sich die große Mannichfaltigkeit der Ver-
hältnisse und Bedürfnisse vorfindet, entweder unvereinbar mit der Selbständig-
keit der Vereinsstaaten unter einander, oder je nach dem Umfange der dem-
selben beigelegten Befugnisse nicht fähig, den Erwartungen zu entsprechen.
Gewiß hatte es Recht in dieser seiner Ablehnung des Antrages. Dagegen
brachte es in Vorschlag, den Grundsatz des Art. 12 der Zollvereins-Ver-
träge zu modificiren, wonach zur Bildung eines verbindlichen Beschlusses auf
den Generalconferenzen die allseitige Zustimmung erforderlich ist. Hinsichtlich
aller Verhandlungen, welche die Grundverträge betreffen, sollte es bei den be-
stehenden Vereinbarungen unbedingt sein Bewenden behalten; eben so wenig
zulässig erscheine es, Abänderungen der Gesetzgebung von Majoritätsbeschlüs-
sen abhängig zu machen, weil die wesentlichen Grundzüge des Zollgesetzes,
der Zollordnung, des Zolltarifes und der übrigen zu dieser Categorie zu
zählenden Vereinbarungen zu den Voraussetzungen gehörten, unter welchen
die den Zollverein bildenden Staaten in ein Societätsverhältniß getreten
seien; eine Abänderung dieser Grundzüge setze also das Einverständniß
sämmtlicher Contrahenten voraus. Anders verhalte es sich mit der Aus-
legung der Gesetze und dem Erlaß oder der Abänderung reglementari-
scher Anordnungen; hier sei eine Entscheidung durch Majoritätsbeschluß eben
so zulässig als wünschenswerth; bei Auslegung von Gesetzen werde eine ein-
fache Majorität genügen, beim Erlaß neuer Verwaltungsnormen oder Ab-
änderung bestehender möge zur mehreren Sicherheit der betheiligten Interessen
eine Majorität von zwei Drittheilen oder drei Viertheilen gefordert werden.
Das Maaß der Stimmberechtigung könne weder völlig gleich, noch lediglich
nach dem Verhältniß der Bevölkerung normirt werden. — Bestimmtere
Vorschläge hierüber ließen sich erst abgeben, wenn man sich näher verstän-
digt habe, ob und welche Gegenstände einer Entscheidung durch Majorität
zu unterwerfen seien. —

Diese Vorschläge laborirten offenbar an Halbheit und Inconsequenz,
und lassen sich vielleicht nur dadurch erklären, daß Preußen den Versuch
machen wollte, in die Nothwendigkeit der Stimmeneinhelligkeit Bresche zu
schießen, um etwas zu erlangen. Es erlangte nichts, man erklärte sich all-
seitig dagegen, fand den Vorschlag viel zu tief eingreifend, stellte überhaupt
Mängel der Organisation in Abrede, die nicht nothwendig mit der Natur
des Zollvereins, als eines Vereins souverainer Staaten, verbunden sein
müßten und verschob die Frage, indem vor allem das Maaß der Stimm-
berechtigung normirt sein müsse. — Gleiches Schicksal hatte ein Antrag
Baierns: Das jetzige Centralbüreau, welches gegenwärtig in seiner Thätig-
keit wesentlich auf das Abrechnungsgeschäft und die Herstellung der Com-
merzialstatistik beschränkt ist, zu einer permanenten Generalconferenz oder einem
ständigen Verwaltungsrath umzubilden, in welchem alle Vereinsstaaten re-
präsentirt wären, und der die Aufgabe erhielte, den genauen und in sämmt-
lichen Staaten völlig gleichförmigen Vollzug der Vereinsgesetze und aller
sonstigen Vereinbarungen zu vermitteln. — Man entgegnete, dieser Verwal-
tungsrath werde ein kostbares Institut werden, das nie zu wichtigen Be-
schlüssen gelangen dürfte, so lange Einstimmigkeit erfordert werde; das doch
unentbehrliche Einholen von Instructionen würde überdem zu den größten
Verzögerungen führen. Solle die Maßregel von Erfolg sein, so müsse eine
selbständig entscheidende Centralverwaltungsbehörde gebildet werden,
was allerdings tief in die Selbständigkeit der Vereinsstaaten eingreifen werde.
Blieben dagegen die Mitglieder des Centralbüreaus an die Instructionen ihrer
Regierungen gebunden, so würde, ohne irgend einen Nutzen, eine zweite Be-
hörde neben der jährlichen Generalconferenz gebildet werden.

Kurz auch dieser Vorschlag fiel; der Microcosmus des Zollvereins
konnte natürlich nicht die politische Zersplitterung Deutschlands überwältigen;
alle Vorschläge dieser Art werden gleichem Loose unterliegen, so lange nicht
die Verfassung des deutschen Bundes eine andere geworden ist, als die ge-
genwärtige, und es bleibt eine Danaidenarbeit, Organisationen des Zoll-

vereins auszusinnen, die in Widerspruch treten mit dem deutschen Bundes-Organismus. — Die Lähmung der Thätigkeit der Generalconferenzen muß daher auf einem ganz anderen Terrain geheilt werden, als in eben diesen Generalconferenzen. —

2. Die financielle Seite des Zollvereins läßt sich zweckmäßig in Verbindung bringen mit der größeren Freiheit im Innern des Vereins. Der eilfte Artikel des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handel-Vereins, stellt die, während der zwanzigjährigen Dauer desselben vermißte Uebereinstimmung der Gesetzgebung hinsichtlich der inneren indirecten Steuern in nähere Aussicht. Die Bedürfnisse der Staaten wachsen alljährlich, die Unterhaltung der Bundescontingente nimmt keinen geringen Platz in dem Ausgaben-Budget ein.

Zufolge der vergleichenden Finanzstatistik von Reden betrug vor dem März 1848 in Deutschland:

Die jährliche Gesammtausgabe........ 437,744,000 fl.
Der Militairaufwand.................. 105,949,000 „
Die Staatsschuld.................... 2,112,869,000 „

Nach dem März 1848:

Die jährliche Gesammtausgabe........ 647,157,123 „
Der Militairaufwand.................. 256,432,000 „
Die Staatsschuld.................... 2,937,337,000 „

Die Einnahme aus den Zöllen ist bekanntlich nicht im Steigen, die Begünstigung der Rübenzuckerindustrie hat solche um mehrere Millionen geschmälert, von den Tarif-Ermäßigungen in Folge des Anschlusses des Steuer-Vereins wird abermals ein Verlust von mehreren Millionen besorgt, der Ausfall allein am Caffeezoll auf 1½ Millionen Thaler geschätzt. Dennoch bleibt es eine sehr schwierige Aufgabe, eine Erhöhung der Einnahmen zu bewirken. Die Politik agirt auch in dieser Beziehung als der Hauptbeschädiger; die zweifelhafte zögernde Haltung deutscher Mächte, die ungewissen Aspecten, ob Krieg oder Frieden in Deutschlands Loos fallen wird, hat eine Stagnation und Stockung der Fabrik- und Handelsgeschäfte, fast aller größeren Unternehmungen herbeigeführt, die auf den Eingang von Zollrevenüen nur nachtheilig einwirken konnte; allein die große Mehrzahl der Zollvereinsstaaten befindet sich wegen Mangels an politischem Einfluß nicht in der Lage, hierin Aenderungen zu treffen. Gegründet dagegen ist der Vorwurf, daß die süddeutschen Staaten, die durch ihre Opposition gegen den hannoverschen Septembervertrag die Fortdauer des Zollvereins in Frage zu stellen sich nicht scheuten, vor den gegenwärtigen Ereignissen, die mit Krieg oder Frieden in Verbindung stehen, eine ähnliche Krisis der Lähmung aller gewerblichen Thätigkeit selbst verschuldet haben. An den Folgen derselben leidet noch jetzt die damalige süd- und mitteldeutsche Coalition, deren staatliche Existenz meist bedingt ist durch reichlichen Zufluß aus der Zollquelle. — Sie empfinden dies, und das Bedürfniß treibt sie zu riesenhaften Anträgen auf Vermehrung der Einnahmen, die zum Theil gerechtfertigt werden sollen durch die pflichtmäßige Nothwendigkeit, für die Befreiung des Binnenverkehrs Sorge zu tragen. Kurhessen, am stärksten bedrückt durch financielle Zerrüttungen, trat hervor mit dem Vorschlage, das Tabaksmonopol im Zollverein einzubürgern. Es wird als ein Mangel einer Finanzverwaltung geschildert, wenn ihr eine Besteuerung des Tabaks, dieses entbehrlichen, weit verbreiteten Luxusartikels, in Gestalt einer sehr erheblichen Einnahmequelle, fehlt, während Gegenstände, wie das zur Nahrung unentbehrliche Salz, mit hohen Abgaben belastet sind. Alle anderen großen Staaten in Europa, wird hinzugefügt, haben den Verkauf des Tabaks zum Staatsmonopol gemacht, oder doch, gleich England, eine hohe Steuer auferlegt. Die Steuer vom Tabak im Zollverein, es ist wahr, entspricht nicht diesen Grundsätzen; der inländische Tabak ist nur in einem Theile des Vereins und höchstens mit einer Steuer von ½ Kr. oder 2 Pf. für das Pfund belegt; die ausländischen rohen Tabaksblätter entrichten nur 4 Thlr. Zoll vom Centner, oder 1⅕ Sgr. vom Pfunde, was bei den feineren Sorten kaum 10 % des Werthes betragen mag; Zoll und Steuer vom Tabak bringen jährlich nicht über 1½ Millionen Thlr. im Zollverein ein. In Frankreich dagegen hat das Tabaksmonopol, das in den Jahren 1811 bis 1814 nur 23 Millionen Franken jährlich rein abgeworfen, in der Periode von 1845 bis 1849 durchschnittlich schon 83 Millionen, und im Jahre 1850 nahezu 89 Millionen Fr. geliefert. In Oesterreich belief der Bruttoertrag sich 1851 auf 28,812,000, im Jahre 1852 auf 34,533,000 fl., und der Reinertrag gleich 65 % des Rohertrags wird für 1852 auf 22 Millionen fl. angeschlagen. Nach diesem Verhältniß wird von der Einführung des Tabaksmonopols im Zollverein eine Einnahme von mehr als 25 Millionen Thlr. erwartet, also mehr als die ganze übrige Einnahme. — Wolle man das Monopol nicht, so liege es doch jedenfalls im Interesse aller, eine wesentlich höhere Besteuerung des Tabaks einzuführen, und mit dieser den inländischen Tabak bei der Production, den fremden bei der Einfuhr zu treffen. — In England, wo der Tabaksbau im Lande selbst verboten ist, beträgt die Steuer für das Pfund nichtverarbeiteten Tabaks 3 Shilling oder 1 fl. 57 Kr., 9 Sh. oder 5 fl. 52 kr. für das Pfund des verarbeiteten; in Belgien, je nach dem Ursprungslande, der Qualität des Tabaks und der Flagge, unter welcher die Einfuhr stattfindet, für 100 Kilo Tabaksblätter und Stengel 10 bis 35 Fr., für fabricirten Tabak 35 Fr., für Cigarren 200 bis 240 Fr. oder resp. 2 fl. 20 Kr. bis 8 fl. 10 Kr., 8 fl. 10 Kr., 40 fl. 40 Kr. vom Zollcentner. In Rußland, neben einer inneren Verkaufsaccise und einer besonderen Patentabgabe von Tabaksfabriken und Handlungen, Eingangszoll vom Pud Tabaksblätter und Stengeln 6 Silberrubel (34 fl. 39 Kr. vom Zollcentner), vom Pud Blätter ohne Stengel und geschnittenem türkischen Tabak 1 Silberrubel (69 fl. 18 Kr. vom Zollcentner), vom Pfund sonstigen geschnittenen, sowie Rauch- und Schnupftabak in Spindeln, Rollen und Carotten 60 Copeken (54 Kr. vom Zollpfund und 90 fl. 36 Kr. vom Zollcentner), vom Pfund Cigarren 2 Silberrubel (3 fl. vom Zollpfund und 302 fl. vom Zollcentner), vom Pfund gemahlenen Schnupftabak 1 Silberrubel 70 Copeken (2 fl. 30 Kr. vom Zollpfund und 256 fl. vom Zollcentner). In den Vereinigten Staaten von Nordamerika von allen Sorten verarbeiteten Tabaks 40 %, von unverarbeiteten 30 % des Werthes. — Für den Zollverein ward eine Productionssteuer proponirt von 15, 20, 25 und 30 Thlr. für einen mit Tabak bebauten Berliner Morgen, wonach die bebauten Ländereien nach vier Classen zur Steuer anzuschlagen und ein Steuersatz von 3 Thlr. für den Centner Tabak unterstellt wäre. Die Importabgabe für die geringsten Sorten ausländischer Tabaksblätter (nordamerikanischen und ungarischen) sei auf 10 Thlr. pr. Centner anzunehmen, so daß die Differenz zwischen dem Zoll und der Steuer 7 Thlr. betrage, und der inländische Tabak gegen den ausländischen noch mehr als gegenwärtig bevorzugt sein würde; für die besseren Sorten den Zoll zu steigern auf 15, 20 u. 25 Thlr. und zwar nach einer Abschätzung durch Sachverständige, für Schnupftabak auf 30 Thlr., Cigarren auf 40 und 50 Thlr. — Nach Ausführung dieser Vorschläge würde sodann freier Verkehr mit Tabak im ganzen Verein eintreten. Würtemberg, Baden und Baiern, letzteres auch wegen größerer Befestigung der commerciellen Verbindung mit Oesterreich, schlossen sich den kurhessischen Anträgen an, gaben aber der Einführung des Monopols unbedingt den Vorzug. Preußen, Hannover, Oldenburg und Braunschweig dagegen hielten das Monopol nach volks- und staatswirthschaftlichen Grundsätzen für nicht gerechtfertigt. Eine solche Maßregel werde einen weit verbreiteten Handels- und Fabricationszweig vernichten; biete auch das Monopol eine ergiebige Finanzquelle, so seien doch die damit verbundenen Nachtheile höchst überwiegend. Auch einer gemeinschaftlichen Besteuerung des inländischen Tabaks und Erhöhung der Zollsätze für ausländischen konnte von Hannover, Oldenburg und Braunschweig nicht zugestimmt werden. Demnach blieben die Anträge resultatlos; man darf wohl sagen, zum Glück, denn ein freier Verkehr in der Zwangsjacke des Monopols entspricht gewiß keineswegs den Wünschen der Consumenten und ebensowenig richtigen Principien des Handels und der Industrie. Ingleichen lassen gegen eine erhöhte Productions- und Eingangssteuer auf Tabak sehr wesentliche Bedenken sich erheben; zur Beseitigung der finanziellen Calamitäten der Staaten dürften andere Wege einzuschlagen sein, als Steuererhöhungen, die, auch in Ansehung der Zölle, schon hoch genug geschroben sind.

Ueber die im Vertrage vom 4. April 1853 vorbehaltene Revision der Uebergangsabgaben, besonders von Wein, Tabak und Branntwein, war eine Verständigung ebensfalls nicht zu erlangen, und von der durch Preußen und Hannover dringend befürworteten Aenderung der Eisenzölle mußte wegen des Widerspruchs der süddeutschen Staaten Umgang genommen werden. Die Spuren der Conferenz verloren sich im Sande.

Die am 15. d. M. in Darmstadt zusammentrende Zollconferenz ist nicht geeignet, die Erwartungen zu spannen, da sie sich nur mit der Classificirung der Zollsätze, nicht mit Tarifrevisionen zu beschäftigen haben wird.

Die finanzielle Widerstandskraft Rußlands.

(Aus den Times.)

Leon Faucher, der verdientermaßen einen hohen Rang unter den Nationalökonomen Frankreichs einnimmt, hat kürzlich Untersuchungen über die gegenwärtige finanzielle Lage des russischen Reiches veröffentlicht, welche ein sehr lehrreiches Material für eine gerechte Würdigung der Hülfsmittel dieses Staates und folgeweise für den voraussichtlichen Ausgang des jetzigen Krieges darbieten. Früher oder später wird die Erschöpfung der Staatskasse und das Unheil, welches für die Unterthanen aus dem Kriege entspringt, mehr noch als die glänzendsten Siege zu Wasser und zu Land, den trotzigen Stolz des Czaren demüthigen, und es ist daher ebenso nützlich und gewichtig, die Widerstandsfähigkeit seines Schatzes und seiner Banken zu prüfen, als die Einfahrt von Kronstadt zu peilen oder den Fall von Sebastopol zu berechnen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß vom Beginne vorigen Jahres an Rußland ernsthaft darauf bedacht gewesen ist, seine pecuniären Hülfsmittel zu einem großen Kampfe in Bereitschaft zu stellen. Die Summen, welche es in englischen und französischen Fonds angelegt hatte, wurden eingezogen, die Reste früher negociirter Anlehen flüssig gemacht, Schatzscheine ausgegeben, um die laufenden Bedürfnisse zu decken, und die Ausfuhr der edelen Metalle verboten. Die ordentlichen Jahreseinnahmen Rußlands werden gewöhnlich zu 25 Millionen £ angenommen, obgleich der Moniteur sie, wahrscheinlich übertrieben, zu 30 Mill. £ schätzt. Wie dem nun sei, jetzt, wo das Aufkommen von Zöllen und aus der Accise Ausfälle erleiden, können dieselben nicht mehr, als die Summe von höchstens 25 £ betragen, und diese Summe reicht nicht aus zu der Bestreitung der Staatsausgaben in gewöhn-

lichen Zeiten. Die Regierung war daher gleich von Anfang an genöthigt, zu außerordentlichen Hülfsquellen ihre Zuflucht zu nehmen. Etwas war wahrscheinlich noch übrig von den Anleihen, welche nach dem ungarischen Kriege unter dem Namen von Eisenbahnanlehen aufgenommen wurden. 5 Millionen £ wurden den Baarfonds entnommen, welche die Garantie für das umlaufende Papiergeld bilden, 4 Mill. £ Schatzscheine wurden emittirt, Darlehen wurden gemacht bei verschiedenen öffentlichen Anstalten, bei der Geistlichkeit und bei milden Stiftungen, und endlich, als der Versuch, in Holland Geld aufzunehmen, gescheitert war, der Nation ein gezwungenes Anlehen unter der fälschlichen Bezeichnung „freiwillige Gaben“ auferlegt. Diese Last fiel mit besonderer Wucht auf die Grundeigenthümer, weil dieselben ohnehin schon schwer von der außerordentlichen Militäraushebung betroffen waren und sich gleichzeitig in der Verlegenheit befanden, einen großen Theil ihrer Producte nicht verwerthen zu können. Herr Faucher berechnet den Ertrag dieser außerordentlichen Einnahmen in den letzten 18 Monaten auf zusammen 28 Mill. £, also ungefähr auf noch einmal die Höhe der regelmäßigen Jahreseinnahme. Insoweit befand sich mithin der Kaiser im Besitze ziemlich reicher Mittel, um den ersten Anforderungen des ausbrechenden Kampfes zu begegnen, allein er hatte damit die Kosten der Aushebung und Ausrüstung einer ungeheueren Recrutenmasse zu bestreiten, seine Festungen von Lappland bis zu den Grenzen Georgiens zu bewaffnen und die großen auf dem Marsch befindlichen Truppenkörper zu verpflegen. Die Kriegsgefangenen zeigen, daß zwar schlecht für ihre persönlichen Bedürfnisse, aber hinreichend für ihre dienstmäßige Ausrüstung gesorgt ist, und ihre Kriegsvorräthe reichlich sind. Die außerordentlichen Maßregeln aber, welche angewendet wurden, um diese Geldmittel bei Ausbruch des Krieges herbeizuschaffen, können mit dem sich stets erneuernden Bedürfnisse nicht gleichen Schritt halten, sie lassen ihrer Natur nach eine Wiederholung nicht zu. Um den Krieg fortzusetzen, muß Rußland seine Staatseinnahmen um mindestens 20 Mill. £ jährlich erhöhen, oder mit andern Worten sie nahezu verdoppeln. Das hat es dieses Jahr gethan, Niemand aber wird sich einbilden, daß es, ohne Aussicht auf eine auswärtige Anleihe, während seine Häfen blokirt sind und seine Grundeigenthümer verarmen, für eine Reihe von Jahren ähnliche Anstrengungen machen könne.

Die unmittelbaren Ausgaben der Staatskasse bilden übrigens nur einen und, wie es scheint, nicht den schwierigsten Theil der Frage. Die fundirte Schuld Rußlands ist verhältnißmäßig gering, sie übersteigt nicht 400 Mill. Silberrubel, oder etwa 60 Mill. £, diese Ziffer gibt aber nur einen sehr unvollständigen Begriff von den wirklichen Verpflichtungen des Staates. Das Streben des russischen Gouvernements, das System der absoluten Beherrschung auf alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens auszudehnen, hat den Erfolg gehabt, es selbst in jegliche Art von privatrechtlichen Geschäften aufs tiefste zu verwickeln. So ist der Staat thatsächlich der Pfandgläubiger aller Grundbesitzer, mehr als 5 Millionen „Seelen“, d. i. nahezu die Hälfte aller Leibeigenen, bilden die Hypothek für die Vorschüsse des Lombards, einer großen, von dem Staate garantirten Creditbank. In gewöhnlichen Zeiten benutzt der Staat die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner, um mit Vortheil die verpfändeten Gegenstände an sich zu bringen, jetzt aber, wo der bedrängte Grundbesitzer seine Verpflichtungen zu erfüllen am wenigsten im Stande ist, fehlt auch dem Staate die Möglichkeit, keine Domänen zu erweitern. Dies jedoch ist der kleinste Theil der Schwierigkeit. Faucher weist nach, daß in Rußland der Staat alle großen Creditanstalten nicht nur direct garantirt hat, sondern auch ihre Depositen annimmt. Die Darlehnsbanken, die Commerzbank, die Lombards, die Sparkassen, und selbst die milden Stiftungen liefern ihre Baarbestände an die Regierung ab und können dagegen rechtlich dieselben in jedem Augenblick zurück verlangen. Der Betrag dieser Depositen belief sich nach dem amtlichen Berichte des russischen Finanzministers vom 1. Januar 1853 auf die überwältigende Summe von 806 Mill. Silberrubel oder etwa 130 Mill. £. Diese Fonds sollen von der Regierung zu Vorschüssen an den Grundbesitz verwendet werden und bilden die Darlehen, welche durch die erwähnten 5 Millionen Leibeigenen verbürgt sind. Wenn diese Regel wirklich strenge befolgt wäre, so befände sich das Gouvernement in der hülflosen Lage einer Bank, welche große Verbindlichkeiten im Augenblicke zu erfüllen hat und keine anderen Zahlmittel als Grundeigenthum besitzt. In Wahrheit ist die Lage aber noch bedenklicher, da man mit gutem Grund annehmen darf, daß jene Fonds zu einem sehr erheblichen Theile zu unmittelbaren Staatszwecken vergriffen worden sind. Auf diese Weise sind Banken, deren Gläubiger, der öffentliche Schatz und die Interessen des Grund und Bodens allesammt in ein zusammenhängendes System verflochten, welches bei irgend einem Anstoße in eine allgemeine Zahlungsunfähigkeit umschlagen muß. Der Druck des Krieges hat natürlich den Druck der Privatgläubiger auf die Banken vermehrt, die Banken ihrer Seits drücken auf die Staatskasse, und wenn — was keineswegs unwahrscheinlich ist — ein namhafter Theil der ungeheuren Schuld von 130 Mill. £ zurückgefordert wird, so bleibt nichts übrig, als zum Zwecke der Zahlung Staatspapiergeld auszugeben. Dieses Mittel ist mehrmals in geringerem Umfange versucht worden und hat allemal mit dem Bankerott geendet. Vor dem Kriege war der Metallvorrath des russischen Gouvernements unzweifelhaft einer der größten in Europa, er überschritt die Summe von 20 Mill. £, allein der Werth der umlaufenden Banknoten ist wenigstens 50 Mill. £ und, während der Baarbestand abnimmt, wächst die Papierausgabe. In der That jener Reservefonds, welcher das einzige Mittel zur prompten Erfüllung der bestehenden financiellen Verpflichtungen des Staates abgibt, darf niemals mit dem zur Bestreitung der Kriegsausgaben herbeizuschaffenden Hülfsquellen confundirt werden, und wenn dieses dennoch geschieht, so kann der Erfolg kein anderer sein, als wenn etwa die englische Regierung das in dem Bankgewölben befindliche Gold verausgabte und gleichzeitig die Notenausgabe vermehrte.

Wenn dieses ein treues Gemälde der financiellen Lage des russischen Reiches ist, so muß man Fauchers Schlußfolgerung beistimmen, daß ein solcher Zustand der Dinge nicht lange dauern kann. Es ist dem Kaiser Nicolaus durch ungewöhnliche Maßregeln und durch jede Art von Anfeuerung des Patriotismus und Fanatismus seiner Unterthanen gelungen, für Ein Jahr seine Einnahmen zu verdoppeln, will er die Kosten noch eines Feldzuges herbeischaffen, so muß er nothwendig zu Mitteln von discreditirenderer Art und empfindlicherer Wirkung seine Zuflucht nehmen, nichtconvertibeles Papier emittiren, gezwungene Contributionen ausschreiben und dem vor ihm aufgethanen Abgrund des National-Bankerotts zu eilen.

Die englisch-ostindische Compagnie.

I.

Der treffliche Beitrag zur Statistik des Flächenraumes und der Volkszahl von Britisch Indien von Professor Fallati in Tübingen berechnet den Flächenraum und die Bevölkerung der Besitzung der Britisch-ostindischen Compagnie wie folgt:

	engl. □-Meilen	deutsche □-M.	Bevölkerung
Präsidentschaft Bengalen	325,600	15,370	48,000,000
Nordwest Provinzen	85,600	4,040	23,800,000
Präsidentschaft Madras......	144,900	6,840	16,300,000
„ Bombay.......	120,000	5,670	10,300,000
An den Meerengen.........	1,600	75	200,000
Einheimische Staaten			
zur Präsidentschaft Bengalen	583,500	26,550	43,000,000
„ „ Madras.	50,500	2,400	4,700,000
„ „ Bombay.	56,500	2,650	4,600,000

Bekanntlich ist seit Erscheinen von Fallatis Arbeit von den einheimischen Staaten, welche beinahe sämmtlich mediatisirt oder doch tributair sind, Nagporn mit 3,607 deutsche □-Meil. und 4,650,000 Einwohnern den unmittelbaren Besitzungen der britisch-ostindischen Comgagnie einverleibt und außerdem Pegu, ein Theil des Gebietes des Königs von Birma mit 2,200 deutschen □-Meilen und 1,800,000 Einwohner erobert worden, so daß die unmittelbaren Besitzungen auf 37,802 deutsche □-Meilen mit 105 Millionen, die mittelbaren auf 28,993 mit 47 Mill. Menschen zu schätzen sind.

Der Herrscher dieses Reiches, die ostindische Compagnie, ursprünglich mit allen Arten von Waaren handelnd, den Verkehr mit India und China monopolisirend, handelt, Opium und Salz ausgenommen, jetzt nur noch mit Stellen, d. h. sie regiert und zwar in einer Weise, die an europäische Theorieen erinnert, nach welchen der Zweck des Regierens nicht das Interesse der Regierten sondern der Regierenden ist. Bei der in diesem Jahre stattgefundenen Erneuerung des Privilegiums der Ostindischen Compagnie ist diese Regierungsweise auf das lebhafteste angegriffen worden. Merkwürdig ist aber, daß ungeachtet der Thatsache, daß die Regierung der Gesellschaft kaum besser als die monarchische zu sein scheint, das Budget im Verhältniß zur Bevölkerung niedriger ist als das irgend eines anderen Landes. Es war nämlich laut einem, dem englischen Parlament vorgelegten Ausweis in dem am 30. April 1852 abgelaufenen Jahre

	Bengal	Nordw. Prov.	Madras	Bombay	Total
	£	£	£	£	£
die Einnahme..	7,584,435	5,670,715	3,704,048	2,868,298	19,827,496
Ausgabe......	7,112,262	1,658,568	3,204,273	2,847,392	14,822,495
„ für die allgemeine Schuld	—	—	—	—	1,967,359
Ausgabe in England	—	—	—	—	2,506,377
Ueberschuß.....	—	—	—	—	531,265
					19,827,496

Die Einnahmen rühren her von:	£
Landrente..........	15,025,783
Tribute und Subsidien..........	601,855
Accise in Calcutta	26,826
Sayer und Abkarry, einschließlich Moturpha, kleine Pachte und Licensen in Madras	1,251,424
verschiedene Einnahmen	95,283
	17,001,171
ab Rabatte rc.	18,811
	16,982,360
ab Erhebungsunkosten..........	1,623,576
Zahlungen, welche aus diesen Einnahmszweigen an Verschiedene geleistet wurden	2,690,395

	Brutto	Netto
vorstehende Einnahmen	16,982,360	12,668,389
Zölle	1,661,813	
ab Erhebungskosten ꝛc.	190,099	1,407,433
Salz	1,968,712	
ab Ankauf und Erhebungskosten	388,054	1,580,658
Opium	3,993,542	
ab Ankauf	1,050,498	2,943,044
Tabakverkäufe in Madras	84,073	
ab Ankauf und Kosten	22,557	61,516
Post	192,115	
ab Unkosten	214,184	Abgg. 23,073
Stempel	472,027	
ab Unkosten	23,178	437,281
Münze	121,011	121,011
Marine und Pilotengebühren	108,013	108,013
Gerichtssporteln und Geldstrafen	153,826	152,180
Einkünfte von Prince of Wales Insel Singapore und Malacca	60,686	51,077
desgl. von dem District Coorg	17,552	1,536
Verkauf von Geschenken	15,872	15,872
Verschiedene Einnahmen	28,124	28,124
Zinsen von Rückständigen	58,541	58,541
	25,937,168	19,611,692
Außerordentliche Einnahme	62,590	26,134
Agio auf Siccarupien, welche à 2 s. gerechnet werden	189,670	189,670
	26,092,718	19,827,496

Sämmtliche Einnahmen der ostindischen Regierung betragen daher noch nicht zwei preußische Thaler pr. Kopf der Bevölkerung und von dieser Einnahme rührt ein großer Theil nicht von Steuern her.

Die Ausgaben betrugen 1852

in Indien:	£
Civil- und politische Verwaltung	1,759,737
Gerichts- und Polizeiverwaltung	2,280,895
Bauten und Reparaturen	398,654
Heerwesen	9,675,483
Flotte	385,764
Verwaltung von Prinz von Wales Inseln, Singapore u. Malacca	51,636
Münzspesen	53,246
	14,605,415
Zinsen der Schuld	2,184,439
Differenz der Netto- und Bruttoeinnahme	6,265,222
	23,055,076
in England:	£
Dividende der Actionaire	625,059
Interesse auf die Schuld in England	121,022
Spesen der Dampfbootverbindung mit Indien	91,451
Transport von Truppen und Vorräthen	13,885
Urlaubssold und Pensionen an Land-Offiziere	631,820
See-Offiziere	26,433
An die englische Krone für englische Truppen	200,000
desgl. Pensionen	60,000
Allgemeine Ausgaben	490,214
Verschiedene besondere Auslagen	68,325
	2,318,209
Rechnungswerth nach Indien gesandter Vorräthe	188,168
	2,506,377
Total	25,561,453

Obwohl keine Beamten in irgend einem Staate so gut bezahlt sind wie die indischen, ist die Gesammtausgabe im Verhältniß zur Bevölkerung doch nicht so groß, wie in anderen Staaten. Ob die Verwalung gut oder schlecht sei, darüber ist man freilich in Indien so wenig einig als anderwärts.

Die Schuld beträgt:

Indische Anleihen à 6 % Rest	338,178 £	
5 %	27,037,734 „	
4 %	14,931,227 „	
		43,207,229 £
Bengalen à 10 % Rest	841 £	
Schatzscheine à 5 %	763,785 „	
Civil- und Medicalfonds und Depositen	2,119,413 „	
		2,884,039 „
Nordwest Provinzen à 4 %	18,750 „	
5 %	349,969 „	
		368,719 „
Madras Anleihen 8 %	14,437 £	
6 %	7,547 „	
Civil-, Militair- ꝛc. Fonds 5 u. 6 %	696,637 „	
verschiedene Depositen 4, 5 u. 6 %	63,466 „	
Schatzscheine 4 %	5,110 „	
Fond der Creditoren d. Rajah v. Tanjore 4 %	289,976 „	
		1,077,351 „
Bombay, Civilannucität u. and. Fonds 6 %	547,846 £	
Civil-, Vorsichts- u. Militair-Fonds 5 %	743,453 „	
Verschiedene Deposits 4 %	84,191 „	
Schatzscheine 4 %	1,406 „	
		1,376,896 „
	Totalschuld	48,014,244 £
	Totalzinsen	2,279,531 „

Ehe wir näher auf die augenblicklichen Verhältnisse eingehen, erlauben wir uns zu einem Rückblick auf die vergangenen einzuladen.

Die ostindische Compagnie erhielt ihren ersten Charter am 31. December 1600. Ihre ausschließlichen Privilegien bestanden 1. im Betrieb der Schifffahrt und des Handels mit allen Ländern jenseits des Cap Horn; 2. zollfreie Ausfuhr von Gütern während 4 Jahre, und künftig Ersatz des Ausfuhrzolls auf alle Güter welche verunglücken; 3. 6 Monat Credit für die eine, 12 Monat für die andere Hälfte des Zolles der Güter, welche sie nach England einführt; 4. Erlaubniß jährlich 30,000 £ fremdes baar Geld zu exportiren; mit Ausnahme der ersten Reise hatte sie aber 6 Monate nach jeder Fahrt dieselbe Menge edle Metalle zurückzuliefern, die sie ausgeführt hatte.

Die Regierung gab den Charter auf 15 Jahre, behielt sich aber vor, denselben, wenn er für das Allgemeine sich nachtheilig erwiese, mit 2 Jahren Kündigung aufheben zu können, eine Vorsicht, welche andere Regiernngen bei Privilegien-Ertheilung gewöhnlich vergessen. Die Gesellschaft brachte durch Subscription 72,000 £ Betriebscapital zusammen, welches durch Nachschuß um 60,450 £ erhöht wurde. Trotz ungünstiger Verhältnisse ergaben die ersten beiden Reisen 95 % Nutzen. Dies gab König Jacob I. Anlaß, ohne Rücksicht auf das Privilegium, eine 2. Gesellschaft zu concessioniren, welche nach Japan, China, Corea ꝛc. und nach allen Orten jener Gegend, wohin bisher noch keine britischen Unterthanen gehandelt haben, Handel treiben dürfe. Diese neue Gesellschaft trieb Seeräuberei in den indischen Gewässern und wurde durch den Mißcredit, welchen diese Handlungsweise für die Engländer hervorrief, der alten Gesellschaft sehr nachtheilig. Diese machte jedoch glänzende Geschäfte und erreichte 1609 von König Jacob eine Erneuerung ihres Privilegiums auf ewig, vorbehältlich 3 jähriger Kündigung von Seiten der Regierung.

Von 1601 — 1610 führte die Compagnie 51,673 £ in Waaren, 119,022 £ baar aus, der Werth ihrer Einfuhr wurde auf 1,000,000 £ jährlich geschätzt, war aber schwer zu ermitteln, da sie nach jeder Reise Capital und Gewinn zurückzahlend, dies häufig in Waaren that. Durch die lange Dauer der Reisen und der Abrechnungen soll der Gewinn sich jedoch nur auf etwa 20 % per Jahr berechnet haben, obwohl er auch das Resultat des großen Verkehres enthielt, welchen die Gesellschaft zwischen ausländische Häfen vermittelte. Wie rasch der Erfolg die Theilnahme hervorrief, geht schon daraus hervor, daß im Jahre 1617 zu einer Reise 1,629,080 £ unterschrieben wurden.

Nach einer Berechnung des Kaufmanns Mun war 1621 die Einfuhr der ostindischen Compagnie in England und deren

℔		Kosten am Bord in Indien pr. ℔ s.	d.	£	s.	d.	Erlös in London £	s.	d.	£	s.	d.
250,000	Pfeffer	—	2½	26,041	13	4	—	1	8	208,333	6	8
150,000	Nelken	—	9	5,626	—	—	—	6	—	45,000	—	—
150,000	Muskatnüsse	—	4	2,500	—	—	—	2	6	18,750	—	—
50,000	Macis	—	8	1,666	13	4	—	6	—	15,000	—	—
200,000	Indigo	1	2	11,666	13	4	—	5	—	50,000	—	—
107,140	Chines. rohe Seide	7	—	37,499	—	—	1	—	—	107,140	—	—
50,000	Caliko	7	—	17,500	—	—	1	—	—	50,004	—	—
				102,500	—	—				494,223	6	—

Nach einem Parlamentsbericht wurden von 1600 bis 29. Nov. 1621 durch die Compagnie 613,681 £ Geld von England, den Dünen und Holland und 319,211 £ Wollenwaaren, Blei, Eisen, Zinn u. s. w. von England nach Indien geführt. Bis dahin waren 36 mit 375,288 £ Werth beladene Schiffe zurückgekehrt nnd hatte deren Rückfracht 2,004,600 £ ergeben. Nach einem Bericht der ostindischen Compagnie wurden ausgeschickt:

	Geld u. edle Metalle	Waaren	Zusammen
	£	£	£
1620	62,490	28,508	90,998
1621	12,900	6,523	19,423
1622	61,600	6,430	68,030
1623	68,720	17,345	68,065
	205,710	58,806	264,516

Zurückkamen	1620	1621	1622	1623
Schiffe	1	1	5	5
	£ 108,887	94,464	389,500	582,693

welche zuzüglich 80,000 £ Entschädigung von den Holländern für in Indien weggenommene Güter 1,255,444 £ als Einnahme ergaben.

Nach dem Bericht galten rohe Metalle in Indien nicht mehr als zu Hause, europäische Waaren lösten aber den doppelten Ankaufpreis.

Litteratur.

Australien. Geschichte und Beschreibung der drei Australischen Colonien: Neu-Süd-Wales, Victoria und Südaustralien von Samuel Sidney. Nach der 2. Auflage des englischen Originals übersetzt von C. Volckhausen. Hamburg, Otto Meißner, 1854.

Die Geschichte Australiens zeigt einen bemerkenswerthen Gegensatz gegen die vieler anderen Colonien. Nach Westindien, nach dem Süden, ja selbst nach dem Norden des amerikanischen Festlandes zogen die ersten Einwanderer freiwillig in dem Wahne, dort edele Steine und Metalle am Wege zu finden; eine schmerzliche Enttäuschung erst führte zu der Ueberzeugung, daß jenseits des Oceans, wie diesseits, Arbeit allein, verwendet auf die auch der alten Welt bekannten Erwerbszweige, die einzig andauernde Quelle des Wohlstandes bilde. Nach der am 21. August 1770 von James Cook für seinen Herrn, König Georg III., symbolisch in Besitz genommenen Ostküste von Neu-Holland entsandte dagegen England gezwungen den Auswurf seiner Bevölkerung. Die Erwartung, dadurch eine sich selbst nährende Besitzung zu gründen, war gering. Man wollte sich befreien von der Last der Verbrecher, die man nicht auf das Schaffot schicken konnte und die man in Gefängnissen zu ernähren zu kostspielig fand. Was aus den unglücklichen Verbannten werden würde, war gleichgültiger. Die Einrichtungen auf den Verbrecherflotten, von denen die erste am 13. Mai 1787 unter Capitän Philipp mit 600 Männern und 250 Frauen unter ausreichender militärischer Bedeckung von England absegelte und am 20. Januar des folgenden Jahres in Botany-Bay vor Anker ging, waren so mangelhaft, daß man fast zu der Vermuthung kommt, der Tod sei noch in der Zeit des Philantropen Howard kein unwillkommener Bundesgenosse zur Lösung der schwierigen socialen Frage gewesen. Den Ort, wo die der Seereise Entkommenen gelandet werden sollten, kannte man kaum. Cook hatte wenige Tage dort verweilt, einen kleinen Fluß, eine Menge seltener Pflanzen und einen unbedeutenden Hafen gefunden. Er hatte keine Weideflächen, auf denen Futter fürs Vieh wachsen konnte, keine großen eßbaren Thiere gesehen. Er konnte keine Auskunft darüber geben, ob der Boden im Stande sei, für eine ansehnliche Bevölkerung genügenden Ertrag abzuwerfen, und das nächste Land, von welchem Vorräthe herbeigebracht werden konnten, war das im Besitze der Holländer befindliche Cap der guten Hoffnung. Nichts war bei der Unternehmung im Voraus richtig berechnet, als die Schwierigkeit der Rückkehr für die Hinausgesandten. Das erste Geschäft des Befehlshabers der ersten Expedition war, statt des ihm angewiesenen einen anderen Landungsplatz zu suchen, den er glücklich genug in Port Jackson fand. Die eigentlichen Colonisten bildeten die militärischen Begleiter der Sträflinge, welchen die Letzteren als Sclaven dienten. Von solchem Anfange aus, nicht selten im wörtlichsten Verstande dem Hungertode nahe, entwickelte sich die Colonie, der eine so glänzende Zukunft bestimmt war. Im Monat Mai des Jahres 1788 belief sich der ganze Viehstand auf 2 Ochsen, 5 Kühe, 1 Hengst, 3 Stuten, 3 Füllen, 29 Schaafe, 19 Ziegen, 74 Schweine, 5 Kaninchen, 18 Truthühner, 29 Gänse, 35 Enten und 210 Hühner. Aus dem folgenden Monat wird als ein öffentliches Mißgeschick berichtet, daß 2 Ochsen und 4 Kühe dem Hirten entlaufen seien und sich in die Wälder verloren hätten. Einige Jahre später wurden die unzweifelhaften Nachkommen der Verirrten, zu einer Heerde von 60 Stück angewachsen, wiedergefunden. Sie waren bessere Colonisten gewesen, als die noch immer mit der Noth ringenden menschlichen Ansiedler, und ihr Beispiel erst führte zu dem Verständnisse der richtigen Benutzungsweise des Grund und Bodens. 1793 importirte John M'Arthur 8 feinwollige Schafe und jetzt grasen mehr als 14 Millionen Stück dieses nützlichen Thieres auf den australischen Weiden. Die arme Colonie war zu einem glücklichen Arcadien geworden, als sie urplötzlich in eine neue Phase der Entwickelung eintrat und alle Träume von dem überall sonst, nur nicht hier, gesuchten Eldorado zu verwirklichen versprach. Wiederum der Zufall mußte zu der Entdeckung der Blei- und Kupferminen führen, und kaum hatte man sich deren Ausbeutung zugewandt, als die unermeßlich reichen Lager des edelsten der Metalle aufgefunden wurden, deren Besitz Australien in wenigen Jahren zu einem der wichtigsten Handelsgebiete gemacht hat, und deren Ertrag schon jetzt einen mächtigen Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse der übrigen Erde übt, in der Folge aber noch mehr üben wird. Der Werth der Ausfuhr Englands nach den australischen Colonien ist, wie wir in voriger Nummer nach officiellen Quellen mittheilten, von nicht einer Million in 1842 auf $14^1/_2$ Million £ im Jahre 1853 gestiegen, alle anderen Länder aber nehmen mehr oder minder, unmittelbar oder mittelbar durch die Beschäftigung ihrer Industrie oder durch den höheren Gewinn, den die Frachtfahrten ihrer Handelsflotten abwerfen, Theil an dem von dort ausströmenden Segen.

Vergleichen wir Australien mit dem anderen Goldlande an der Westküste Amerikas, so kommt uns Californien wie ein junger Mensch vor, dem unvorhergesehen eine reiche Erbschaft zugefallen ist, während Australien den Eindruck eines durch schwere Lebenserfahrung gereiften Mannes macht, der nach langer Arbeit zuletzt, freilich auch ohne eigenes Zuthun, durch einen Glücksfall sich in den Besitz eines bedeutenden Vermögens gesetzt sieht. Die Verschiedenheit zwischen zwei solchen Personen wird sich vorzugsweise in der Art der Benutzung des Reichthums geltend machen. Nach dem bis dahin schwach bevölkerten Californien zogen auf die ersten Berichte von den entdeckten Schätzen die Abenteurer aller Länder; es entstand ein wildes regelloses Leben; von rechtlicher Ordnung war keine Rede; Vermögen von ungeheurem Umfang wurden oft noch schneller verloren, als sie gewonnen waren. Erst ganz allmälig trat eine Entnüchterung ein, und noch jetzt zeigen sich in handelskritischen Zuckungen die Nachwehen des Rausches, der durch den übermäßigen Genuß die Genußfähigkeit des Körpers zwar nicht für immer zerstört, aber doch deren gesunde Entwickelung aufgehalten hat. Californien mußte sich erst an Arbeit und Mäßigung gewöhnen, zwei Güter, die Australien bereits besaß, als es zu seinem Reichthume gelangte. Freilich veranlaßte auch hier die Auffindung der Goldlager einen großen Zusammenfluß beutelustiger Menschen, Schäfer desertirten von ihren Heerden, Matrosen von ihren Schiffen, aber die Bande der Staatsgesellschaft, welche in Californien noch gar nicht vorhanden gewesen waren, kamen doch nicht zu vollständiger Auflösung. Rasch lenkte der Verkehr in geregelte Bahnen ein, und der Handel beweist durch seinen stetigen sicheren Fortschritt die ununterbrochen wachsende Verzehrungsfähigkeit des Landes.

Einer Wohlthat müssen wir noch gedenken, welche Australien zu Theil geworden ist und deren heilsame Folgen sich im weiteren Laufe seiner Geschichte geltend machen werden.

Der Mangel an gesitteten Frauen ist ein gewöhnlicher Uebelstand junger Staatsgesellschaften. Die schwierige Frage, wie diesem abzuhelfen sei, konnte nur gelöst werden von einer Frau, und der ersehnte weibliche Apostel ist in Australien und für Australien gerade in dem Zeitpunkt aufgestanden, wo es für dieses Land von der größten Bedeutung ist, daß durch einen würdige Gestaltung des Familienlebens die sittlichen Kräfte gleich rasch sich entfalten wie die materiellen. Die großartigen Anstrengungen der edelen Caroline Chisholm, eingegeben von einem warmen Gefühle und ausgeführt von einem klaren nüchternen Verstande, sind zu allgemein bekannt, als daß wir dabei länger zu verweilen nöthig hätten.

Das Buch, auf welches wir durch diese Anzeige aufmerksam machen wollten, hat die Eigenthümlichkeit vieler englischen Bücher, ein sehr lehrreiches Material — sowohl in Bezug auf die Vergangenheit, als für die Zustände der Gegenwart — in etwas confuser Aneinanderreihung vorzuführen. Dasselbe dem deutschen Publicum bekannt zu machen, ist verdienstlich von dem Uebersetzer, es würde uns aber als ein größeres Verdienst erscheinen, solche Bücher durch Sichtung und bessere Ordnung des Stoffes dem deutschen Geschmack anzupassen, welcher nun einmal mit dem englischen, was wissenschaftliche litterarische Erzeugnisse anlangt, nicht gleich sehr wie bei Parkanlagen übereinstimmt.

Rechtsfälle.

W. & T. hatten auf K. einen Wechsel von 960 ℛ an eigne Ordre und mit der Angabe in demselben — „Werth in uns selbst; Sie stellen es auf Rechnung für Waaren" — gezogen und denselben in Blanco indossirt weiter begeben. K. hatte den Wechsel acceptirt und demnächst eingelöst, und verlangte dann in einem beim Bremer Obergerichte, (das Handelsgericht existirte damals noch nicht) anhängig gemachten Processe von W. & T. den Ersatz der bezahlten Valuta, indem er behauptete, die Bezeichnung des Wechsels als eines Waarenwechsels sei unrichtig und fingirt, denn er sei den W. & T. für Waaren nichts schuldig gewesen, diese hätten vielmehr Dritten, den W. & W. dienen wollen, hätten ihn daher ersucht, den Wechsel zu acceptiren und ihm Deckung gegen Verfall versprochen; da sie nun nicht blos dieses Ersuchens und dieses Versprechens wegen ihm für die Valuta verantwortlich seien, sondern schon deshalb, weil mit dem Wegfallen der Angabe, als liege der Wechselziehung eine Waarenschuld zum Grunde, der Wechsel als ein bloßer Zahlungsauftrag erscheine, womit er von dem W. & T. beauftragt worden, und sei er daher wie jeder andere Mandatar berechtigt, von Jenen, seinen Mandanten, den Ersatz seiner Auslagen zu verlangen, ohne daß es weiter darauf ankomme, ob sie ihm um die Acceptation des Wechsels ersucht oder ihm Deckung versprochen hätten.

W. & T. räumten zwar im Uebrigen die Angaben des K. ein, namentlich, daß ihrer Ziehung des Wechsels eine Waarenschuld des K. nicht zum Grunde gelegen habe, leugneten aber entschieden, daß sie den K. um die Acceptation ersucht, oder ihm Deckung versprochen hätten, vielmehr wäre

es gerade die Absicht des K. gewesen, den Dritten, W. & W., welche den Wechsel mit dem Blanco-Indossamente erhalten, zu helfen, es sei ein Freundschafts-Accept von ihm, K., für W. & W., nicht für sie, die Beklagten, gewesen, und habe er sich daher nur an Jene, nicht an sie, die Beklagten, wegen Deckung zu halten. Besonders sperrten Beklagte sich gegen die Annahme, daß der Wechsel, weil der angegebene Grund der Trassirung unrichtig sei, was sie nicht bestreiten wollten, wie ein gewöhnlicher Zahlungsauftrag anzusehen und zu behandeln sei, und sie daher den Kläger wie einen Mandatar decken müßten, weil ihrer Ansicht nach, wenn einmal der in dem Wechsel angegebene Grund der Ziehung als unrichtig sich ergebe, nun nicht ohne Weiteres ein simples Mandat angenommen werden dürfe, vielmehr der Kläger nun den von ihm behaupteten, aber geleugneten Grund der erfolgten Acceptation, das Ersuchen der Beklagten, oder ihr gleichfalls geleugnetes Deckungsversprechen beweisen müsse.

Das Obergericht indessen trat der Ansicht des Klägers bei, indem es davon ausging, daß mit der vorliegenden Gewißheit der Unrichtigkeit die in dem Wechsel enthaltene Angabe, als sei er für eine Waarenschuld des Klägers gezogen, dasselbe als ein von den Beklagten dem Kläger ertheilter schriftlicher Zahlungs-Auftrag sich darstelle, die Sache also gerade so zu behandeln sei, als hätten Beklagte einfach dem Kläger den Auftrag ertheilt, für sie dem Inhaber des Wechsels die darin benannte Summe zu bezahlen, woraus denn von selbst folge, daß sie ihn, als ihren Bevollmächtigten, für seine Auslagen entschädigen, mithin die gezahlte Valuta wieder erstatten müßten, weshalb die Beklagten in den ganzen Wechselbetrag u. s. w. unbedingt verurtheilt wurden.

Auch nach erfolgter Revision blieb das Obergericht bei dieser Ansicht, nur behielt es den Beklagten noch den Beweis vor, daß Kläger den Wechsel nicht für ihre, der Trassanten, sondern für Rechnung von W. & W. acceptirt habe, weshalb Beklagte an das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck appellirten, von diesem auch eine, in der Hauptsache ihren Ansichten entsprechende Entscheidung erwirkten, indem dieses am 16. April 1839 erkannte, daß Kläger zunächst zu erweisen habe:

entweder, daß Kläger den eingeklagten Wechsel auf das Ersuchen des Mitbeklagten T. acceptirt habe,

oder daß ihm der Mitbeklagte T. das Versprechen gegeben habe, die Deckung des Wechsels noch vor Verfall beschaffen zu wollen,

und eventuell den Beklagten gegen obige erste Beweisalternative den Gegenbeweis der erfolgten Acceptation des Wechsels nicht für ihre, sondern für Rechnung von W. & W. vorbehielt.

In den Entscheidungsgründen des O.-A.-G. zu diesem Erkenntnisse wird zunächst darauf hingewiesen, daß durch den Wechsel, so wie er nun einmal vorliege, seiner Form und Fassung nach, die Rückzahlung der gezahlten Wechsel-Valuta nicht gerechtfertigt werden könne, da er äußerlich für eine Waarenschuld gezogen sei, was einen Regreß des Bezogenen gegen dem Aussteller ausschließe, weshalb dieser sich auf einen andern Schuldgrund außer dem Wechsel stützen müsse, wofür die übrigen Angaben in der Klage allerdings genügten, — das behauptete Ersuchen und Versprechen nämlich.

Nun sei freilich das in dem Wechsel angegebene Schuldverhältniß, die Waaren-Clausel, unrichtig, allein daraus folge noch nicht, daß schon das in dem Wechsel enthaltene Zahlungsmandat zur Begründung der Klage genüge, denn es könne dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit einem gewöhnlichen trassirten Wechsel ein den Trassaten zur Rückforderung der gezahlten Valuta ohne Weiteres berechtigendes Mandat des Trassanten zum Grunde liege, indem ein solcher Wechsel nicht vorliege, die Waaren-Clausel vielmehr gerade den Regreß ausschließe. Um den Wechsel als ein reines Zahlungsmandat behandeln zu können, müsse man nicht nur den Inhalt desselben theilen, also den Wechsel theilweise als fingirt und unwirksam auf die Seite setzen, theilweise aber ihn nichts desto weniger als nicht fingirt und wirksam fortbestehen lassen, sondern man müsse auch von dem Geständnisse die hinzugefügte Modification, daß das Gezahlte auf Rechnung für Waaren gestellt werden solle, trennen, was jedoch unstatthaft sei, zumal dadurch der Wechsel zu etwas ganz Anderem werde, als was nach Form und Fassung ursprünglich beabsichtigt worden, nämlich zu einem Wechsel, welcher den Aussteller dem Regreßanspruche des Bezogenen aussetze, statt daß er ihn vielmehr davor sicher stelle.

Es bleibe daher nichts übrig, als entweder den Wechsel ganz bei Seite zu setzen, oder ihn der Klage ungetheilt zum Grunde zu legen.

Auch mit der Fiction hinsichtlich der causa debendi komme man nichts weiter, da die Form eines trassirten Waarenwechsels mit Vorbedacht gewählt sei, aus dieser Form aber das gegenseitige Verhältniß, die Unthunlichkeit eines Regresses des Acceptanten gegen den Aussteller, sich klar ergebe, und Kläger nichts desto weniger ihn acceptirt habe.

Auch abgesehen von der Form, gelange man zu dem nämlichen Resultate. Daß nämlich der Wechsel ein bloßer Freundschaftswechsel, dem kein reelles Geschäft zum Grunde gelegen, der vielmehr nur aus Gefälligkeit, um irgend Jemandem Geld zu verschaffen, ausgestellt, acceptirt und indossirt worden, sei gewiß, ungewiß aber, wem dadurch eine Gefälligkeit habe erwiesen werden sollen, wer es habe thun wollen und wer den etwaigen Schaden habe tragen sollen, u. s. w., und deshalb müsse Kläger als solcher diese Dunkelheit durch Beweis, so weit erforderlich, beseitigen. Wolle man dabei einmal, wie Kläger, von einer Präsumtion sprechen, so würde auch diese gegen Kläger sein, da er als Acceptant die gefährlichere Stelle eingenommen habe, und daher im Zweifel anzunehmen sei, daß er dem Dritten durch einen solchen Freundschaftswechsel habe dienen wollen.

Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß auch das Bedürfniß des Wechselverkehrs nicht auf das Gegentheil hinführe, da hier ausgemacht nur ein bloßer Freundschaftswechsel vorliege, jenes Bedürfniß aber nur die Sicherstellung dritter Personen erheische, damit sie nicht unter derartigen Fictionen leiden, Dritte aber hier nicht in Frage kommen, da der Wechsel eingelöst worden sei, und nun kein Grund weiter dagegen vorliege auf die rei veritas, den wahren Sachverhalt, zurückzugehen, was dahin führe, dem Kläger den Beweis des eigentlichen Zusammenhangs der Sache aufzugeben.

Versicherungswesen.

Seeversicherung.

Schon früher wurde erwähnt, daß Particular-Havarie überhaupt nur dann vergütet wird, wenn dieselbe 3 % beträgt, beziehungsweise 3 % übersteigt. In dieser Beziehung enthalten nun bei Havarie-Schaden an Waaren der Hamburger Plan und die Bremer Versicherungs-Bedingungen folgende Vorschriften:

H. P. §. 90: Um vom Versicherer Ersatz für Havarie particuliere fordern zu können, muß die wirkliche Beschädigung des versicherten Gegenstandes ohne Hinzufügung irgend welcher Kosten, auch nicht derer der Dispache, sich höher als 3% belaufen, und zwar bei Gütern:

1) wenn solche am Bestimmungsorte angekommen, von dem Werthe, den selbige, falls sie unbeschädigt angekommen wären, zufolge des nach §. 96 tarirten Marktpreises gehabt haben würden, oder wenn die Taxe der Police — in Ermangelung derselben der nach §. 11 berechnete Werth — höher ist, von dieser letzteren;

2) wenn solche aber nicht am Bestimmungsorte angekommen, falls der Schaden nach §. 96 berechnet, über 3% von der Taxe der Police beträgt, oder in Ermangelung der Taxe über 3% von dem nach Maßgabe des §. 11 zu berechnenden Werthe.

B. V. B. §. 13: Eine Particular-Havarie wird von dem Versicherer, in sofern bei Abschluß der Versicherung nicht eine andere Uebereinkunft getroffen ist, nur dann vergütet, wenn solche an sich, und ohne Zuziehung der Unkosten, mindestens 3% von der Taxe beträgt; bei Waaren: nachdem der Schaden, welcher aus deren Beschädigung entstanden und durch das in den §§. 62 und 63 vorgeschriebene Verfahren ermittelt ist, auf das Verhältniß zurückgeführt worden, welches der Werth im unbeschädigten Zustande zu dem versicherten Betrage ergiebt.

Ferner wird nach den Bremer Versicherungs-Bedingungen §. 19 ein Ersatz für Beschädigungen an gewissen Waaren, vorausgesetzt, daß eine anderweite besondere Verabredung in der Police nicht festgesetzt war, nur dann geleistet, wenn die Beschädigung nicht 3, sondern 5, resp. 10 rc. % beträgt.

Vergl. B. V. B. §. 19: Im Fall von Beschädigung an Waaren, welche (sei es mit oder ohne specielle Bezeichnung oder Benennung derselben) ohne eine besondere anderweitige, in die Police eingerückte Verabredung versichert sind, gelten

a. Artikel, welche zu einer der in dem nachstehenden Verzeichnisse sub A. bis E. erwähnten Classen gehören, stillschweigend als mit derjenigen Bedingung versichert, welche bei der betreffenden nachstehenden Classe bemerkt ist, und haftet der Versicherer nur dann, wenn der Schaden die bei solcher Classe bemerkte Höhe erreicht, wogegen

b. alle übrigen nachstehend sub A. bis E nicht genannten oder ausgenommenen Artikel stillschweigend als mit der Clausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" versichert gelten und behandelt werden.

Litt. A. Artikel, welche als frei von Beschädigung, wenn unter 3% versichert, gelten (Artikel mit f. g. reiner Police): Baumwolle, Nordamerikanische und Ostindische, in eckigen und geschnürten oder gepreßten Ballen; Baumwollen-Waaren in Kisten; Caffee in Fässern; Cochenille in Seronen und Kisten; Frangen in Kisten; Garn und Zwirn in Kisten; Harz in Fässern; Holz zum Bauen und zur Verfertigung von Mobilien, mit Ausnahme von Dielen; Indigo in Kisten und Seronen; Leinen und Leinen-Waaren in Kisten; Manufactur-Waaren in Kisten, nämlich: Gewebe aller Art von Flachs, Baumwolle, Wolle, Bast, Hanf und Haar, einfach oder gemischt; Nürnberger Waaren, oder gleiche Fabrikate anderer Orte, in Fässern und Kisten, mit Ausnahme von Uhren, Spiegeln, Spielzeug, Nadeln und musikalischen Instrumenten; Pech in Tonnen;

Schildpatt in Fässern und Kisten; Segeltuch in Kisten; Seidenwaaren und mit Seide gemischte Stoffe in Kisten; Talg in Fässern; Wachs in Fässern und Kisten; Wollenwaaren in Kisten. Sogenannte Ballots, welche, außer in Leinen, noch in Wachstuch, Theertuch oder Oeltuch verpackt sind, gelten in Betreff der Beschädigung den Kisten gleich, wenn bei der Versicherung Aufgabe davon gemacht ist, oder solche Art der Verpackung im Fall von Anspruch auf Schadenvergütung genügend nachgewiesen wird.

Litt. B. Artikel, welche als frei von Beschädigung, wenn unter 5 % versichert, gelten: Baumwolle, Nordamerikanische, in runden Ballen; Reis in Fässern; Seide, rohe; Thee in Kisten; Wollenwaaren in Fässern.

Litt. C. Artikel, welche als frei von Beschädigung, wenn unter 10 % versichert gelten: Allaun in Fässern; Amidam in Fässern und Kisten; Asche, nämlich: Pott-, Perl-, Stein- und Waidasche in Fässern; Baumwolle, Brasilische und Westindische, in Ballen; Baumwollenwaaren, weiße und ungebleichte, in Packen; Bleiweiß in Fässern; Bleizucker in Fässern; Borsten in Fässern und Kisten; Bürstenwaaren in Fässern und Kisten; Cacao in Säcken; Caffee in Säcken; (Caffee in Säcken kann auch mit der Bedingung „frei von Beschädigung, wenn unter 5 %" in Taxen von nicht weniger als 40 Säcken oder Ballen versichert werden, sofern die Abladung von den Productionsländern, in vorzüglichen hiesigen oder fremden Schiffen nach Bremen geschieht; dazu bedarf es jedoch einer besonderen Uebereinkunft mit dem Versicherer, sowie bei Abladungen von Ostindien und Brasilien der Verabredung einer höheren Prämie). China in Kisten und Seronen; Cigarren in doppelten Kisten; Cottong Bagging in Packen, mit Umschlag von Matten oder Rapper; Cristall Tartari in Fässern; Farbewaaren, trockene, in Fässern, als: Smalte, Bremer Grün, Mennige ꝛc.; Fischbein in Kisten oder Fässern; Flachs in Fässern und Packen, in großen Taxen; Gallen in Säcken; Garn, Flächsen-, Wollen- und Baumwollen-, in Fässern und Packen; Gewürze in Fässern und Kisten; Gummi desgl., mit Ausnahme von Gummigutt; Haare, Hasen-, Cameel- und Pferdehaare, in Fässern und Kisten; Hasenfelle in Fässern und Kisten; Hausenblasen desgl.; Hirschfelle in Fässern; Hopfen, Amerikanischer, in gepreßten Ballen und direct eingeführt; Hüte, Filz- und seidne, in Fässern und Kisten; Hutfilz in Kisten; Kleesaat in Fässern; Krapp in Fässern; Leinen in Packen; Leinsaat in Tonnen; Lumpen, leinene und wollene, in Ballen; Nelken in Fässern und Säcken; Pfeffer in Säcken; Piment in Säcken; Rhabarber in Kisten; Reis in Säcken, in Taxen von 2500 ℔; Säcke in Packen; Sago in Fässern und Kisten; Sasaparille in Seronen; Schafswolle in Ballen; Schellack in Kisten; Schwefel in Kisten; Segeltuch in Packen; Soda in Fässern; Spiegelgläser, unbelegte; Tauwerk, getheertes; Vitriol in Fässern; Wachstuch in Kisten; Weinstein in Fässern; Wollenwaaren in Packen; Zucker, in Broden, in Fässern.

Litt. D. Artikel, welche als frei von den ersten 10 % Beschädigung versichert gelten: Alle rohe und halb oder ganz fabricirte Tabake unter irgend einer Benennung und Verpackung, mit Ausnahme von lose im Schiff verladenen, und von Amerikanischen Stengeln in Packen, Scraps und Europäischen Blättern und Stengeln. Bei Tabaks-Blättern und Stengeln in Fässern aus Häfen der Ver. Staaten von Nordamerika gelten indeß folgende Bedingungen als Regel: Maryland, Ohio, Masoncounty, Virginy und Kentucky Tabak: frei von Beschädigung, wenn unter $7\frac{1}{2}$ %; Tabaksstengel: frei von Beschädigung, wenn unter 10 % und dann nach Abzug der ersten 5 % für innere oder Landbeschädigung. Alles in Taxen von nicht weniger als 600 ℔.

Bei Verkäufen für Assecuradeurs-Rechnung von dergleichen Tabak oder Stengeln wird die Thara der Fässer auf gleiche Weise geordnet, wie es gebräuchlich, wenn sie im gesunden Zustande verkauft werden.

Findet der Versicherer in einzelnen Fällen Veranlassung, diese günstigeren Bedingungen nicht zu bewilligen, also sich auf die oben angegebene allgemeine zu beschränken, so muß solches seinerseits bei Uebernahme der Versicherung festgesetzt werden.

Florida und Seedleaf Tabak in Kisten, wie auch alle andere Gattungen von rohem Tabak in Packen und Seronen oder Kanastern versichern die Compagnien zwar auch mit der Bedingung „frei von Beschädigung, wenn unter 10 %," jedoch nur, wenn sie mit vorzüglichen Schiffen auf hier verladen sind und nur mittelst besonderer Uebereinkunft wegen Prämienzulage und Taxeneintheilung. Auch gilt dabei als Regel, daß in anwendbaren Fällen nur die beschädigten Rollen, Docken oder Malotten aus jedem Collo herausgenommen und für Rechnung des Versicherers verkauft werden.

Litt. E. Für rohe Zucker in Kisten und Fässern gilt im Allgemeinen die Bedingung, daß zur Berechtigung von Anspruch auf Vergütung für Beschädigung ein Untergewicht an jeder Kiste weißen Zucker von mindestens 3 %, an jeder Kiste gelben oder braunen Zucker von 5 %, und an jedem Faß Muscovade oder Bastern von 8 % am Bruttogewicht stattfinden muß. Stellt sich heraus, daß ein solches Untergewicht stattfindet, so ist nicht erforderlich, daß der Schaden 3 % des Versicherungswerthes betrage; es wird vielmehr jeder Schaden an einzelnen Kisten oder Fässern vergütet, bei welchen sich das stipulirte Untergewicht herausstellt, weshalb auch bei gleicher Waare eine Eintheilung in Taxen überflüssig ist. Gestampfte raffinirte Zucker (Melis und Lumpen) in Kisten oder in Fässern, werden in Betreff der vorstehenden Bedingung dem rohen weißen Zucker in Kisten gleichgestellt.

Die Compagnien versichern zwar auch rohe Zucker in Kisten von den Häfen Cubas und Brasiliens nach Bremen in vorzüglichen hiesigen oder fremden Schiffen und für eine verhältnißmäßig höhere Prämie, ohne die Nebenbedingung des vorausgesetzten Untergewichts, jedoch nur mittelst besonderer Uebereinkunft, und Cuba Kisten nur „frei von Beschädigung wenn unter 5 %" und in Taxen von nicht weniger als 20 Kisten, Brasil Kisten dagegen, nur „frei von Beschädigung wenn unter 7 %," und in Taxen von nicht weniger als 5 Kisten.

Rohe Zucker in Kranjangs gelten, wenn direct vom Productionslande, oder auch von hier abgeladen, als frei von Beschädigung wenn unter 10 % versichert, jedoch nur in Taxen von nicht weniger als 2500 ℔.

(Anmerkung.) Von Waaren, welche in vorstehend sub A. bis E. aufgeführten Classen nicht benannt sind, versichern die Gesellschaften die folgenden: Arrowroot oder Pfeilwurzel in Kisten, Canehl und Cassia in Fardelen und Gonjes, Corinthen in Fässern, Eisenwaaren, Messing- und Kupferwaaren in Kisten und Fässern, trockne Felle in Packen, trockne Häute, Heede in gepreßten Packen, gedarrtes Getreide, Mehl in Fässern, Nadeln in Kisten und Fässern, Papier in Kisten oder Ballots, wie für Mexico gebräuchlich, fertige Spiegel und belegte Spiegelgläser mit der Bedingung „frei von Beschädigung, wenn unter 10 %," jedoch nur mittelst besonderer Uebereinkunft und gegen zu vereinbarende höhere Prämie.

Der Hamburgerger Plan kennt eine solche Unterscheidung einzelner Waaren-Categorien nicht.

(Fortsetzung folgt.)

— Dem Protocolle der Linzer Handelskammer entlehnen wir einen „Antrag des Mitgliedes Herrn Vincenz Fink, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der ob der ennsischen wechselseitigen Feuerschaden-Versicherungs-Anstalt auf Mobilien, dann Classificirung der versicherten Gebäude."

Im Monate Mai 1854 wurde der Bericht über die ob der ennsische wechselseitige Landes-Feuerschaden-Versicherungs-Anstalt für das Assecuranzjahr 1853 veröffentlicht.

Wie es allgemein anerkannt ist, so hat diese Anstalt viele Vorzüge, und die Berichte über die Zeit ihrer Verwaltung in Linz, d. i. vom 1. Mai 1848 bis Ende 1853, liefern einen erfreulichen Beleg ihrer weiter und weiter greifenden Ausdehnung.

Die Kammer, welche dem so hochwichtigen Assecuranzwesen ihre Aufmerksamkeit pflichtmäßig widmet, hat auch stets die Vorzüge dieser Anstalt gewürdiget.

Eine unentgeltliche Verwaltung, die Benützung des Domesticalfondes zu Vorschüssen, endlich der i. J. 1850 bestandene Umlagsbeitrag von 9 kr. CM. von 100 Gulden, — waren Momente vom größten Belange.

Die unentgeltliche Verwaltung besteht noch; allein anderweitige Verpflichtungen des Domesticalfondes als Landesfonde machten laut des jüngsten Berichtes vom 18. Mai 1854 eine fernere Unterstützung der Anstalt durch unverzinsliche Vorschüsse unmöglich; der Umlagsbeitrag stieg i. J. 1852 auf 24 kr. CM. und besteht letzlich in 18 kr. von 100 Gulden.

Nachdem diese Anstalt eine Landesanstalt ist, und auf wechselseitiger Versicherung beruht, so scheint es angezeigt, daß sie ihr Wirken, nicht bloß belangend die Zahl der versicherten Häuser, sondern in jeder Rücksicht nach Maß der wechselseitigen Vortheile und des Wunsches und Bedürfnisses der Versicherer selbst ausdehne, und so den wirklichen Fortschritt mehrseitig betrete.

Die eben so gerechten als billigen Ansprüche der Interessenten des Landes gehen weiter, als die Statuten dies bisher zuließen.

Die Bewohner Oberösterreichs wollen von einer Landes-Feuer-Versicherungs-Anstalt, wobei sie sich wechselseitig die Schäden vergüten, das bewegliche Vermögen nicht fernerhin von der Versicherung ausgeschlossen sehen, wie dies bis jetzt der Fall ist.

Wäre im Laufe der Zeit vom 1. Mai 1848 bis Ende 1853 auch das bewegliche Vermögen versichert gewesen, so konnte, — wenn man die Zahl der Feuersbrünste erwägt, welche in der That eintraten, der Schaden mit einem bei weitem geringeren Umlagsbeitrage bedeckt werden, weil Jene, welche mit gewissen Summen des Mobiliarwerthes als Theilnehmer beigetreten wären, namhafte Summen geliefert haben würden, während an Mobiliar wenig zu Grunde ging. Wie viele Fabriken, Manufacturen, Gewerbstreibende und Private wären mit ihrem Mobiliarwerthe beigetreten und hätten eine Umlage geleistet.

Es stehet zu erwarten, daß die Mehrzahl der Hausbesitzer, Fabrikanten und Anderer, welche nun ihr Mobiliar bei anderen Anstalten assecuriren mußten, auch hierwegen die Landesanstalt benützt haben würden.

Es steht zu vermuthen, daß die bereits der Anstalt beigetretenen 53,922 Hausbesitzer allein keine geringen Beiträge für Versicherung des Mobilare geleistet hätten, wenn ihnen oder den Bewohnern der Häuser der Beitritt nach Maß des Mobilarwerthes gestattet wäre.

Es steht ferner zu erwarten, daß sehr viele Hausbesitzer, welche ihr Gesammtgut bei einer Anstalt versichert wissen wollen, und deßhalb nun die Landesanstalt nicht benutzten, weil diese Mobilarversicherungen ablehnt, — seinerzeit auch dieser Anstalt beitreten würden, und daß jedenfalls ein zahlreicherer Beitritt, mit Versicherung beweglichen und unbeweglichen Gutes — den Umlagsbeitrag sehr bedeutend herabmindern müßte.

Es ist auch jedenfalls eine ganz natürliche Anforderung des Landes an eine Landesanstalt, daß sämmtliche Fabriksmaschinen, Waarenvorräthe und Werkgeräthe nicht ausgeschlossen bleiben von einer Anstalt, welche doch so viele Stroh- und Schindeldächer versichert.

Das gesammte Mobilar-Vermögen Oberösterreichs könnte und würde sich allmälig dieser Anstalt mit Einlagswerthen zuwenden, und dann erst könnte die Anstalt als eine wahre, allgemeine, wechselseitige Feuerschaden-Versicherung wirken; sie könnte mit kleinen Umlagsbeiträgen mehr leisten, als nun mit großen Quoten, eben wegen der Menge der Beitretenden.

Dies ist eine der wichtigsten Anforderungen der Bewohner Oberösterreichs und insbesondere auch der Theilnehmer selbst, deren größtes Interesse in der möglichst allgemeinen, also ebenso das bewegliche, als unbewegliche Gut umfassenden wechselseitigen Versicherung liegt.

Der Kammer sind keinerlei Hindernisse dieser so gedeihlichen — von den Theilnehmern so sehr gewünschten, ausgedehnteren Wirksamkeit bekannt; so viele andere Gesellschaften, mit sehr wenigen Verwaltungsorganen, versichern auch Mobilien ziemlich billig und finden noch Gewinn dabei. Um wie viel leichter müßte dies Geschäft bei einer unentgeltlichen Verwaltung und bei bloßer Vergütung der Schäden, ohne Gewinnsanspruch, von Seite der Unternehmung ausführbar sein.

Eine weitere Vervollkommnung dieser Anstalt scheint ferner noch in einer andern Richtung angezeigt.

Bekanntlich bestehet bei dieser Anstalt keine Classificirung der Gebäude.

Die erste sehr fühlbar Folge davon ist: daß Jener, der ein wohlgewölbtes feuerfestes Haus besitzt, welches mit Ziegeln, Kupfer oder Schiefer gedeckt ist, welches hohen Werth hat, und wenig gefährdet ist, von diesem hohen Werthe gleiche Umlagsprocente zahlet, als ein Anderer für sein geringes Strohdach. Während sohin die Einen fast keiner Gefahr ausgesetzt sind, durch Feuer großen Schaden zu leiden, zahlen sie viel mehr, und zahlen es für Jene, welche der größten Gefahr ausgesetzt sind, und bei welchen, Falls ein Brand ausbricht, das ganze Haus in der Regel niederbrennt.

Abgesehen davon, daß eine wechselseitige Verpflichtung derart nicht eine durchaus gerechte genannt werden kann, ist dieses Verhältniß ein sehr gefährliches.

Die Kammer will hier nur einen Punkt herausheben.

Bei andern Gesellschaften bestehen mehrere Classen. Nach Maß der größeren Feuersgefahr ist bei selben die Prämie höher, dagegen ist sie bei sehr solid gebauten, ganz feuerfesten Häusern sehr niedrig gestellt.

Nachdem nun derzeit, beispielsweise in Linz, bei der wechselseitigen Landesanstalt 18 kr. von 100 fl. bezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Haus ein Strohdach hat, oder ob eine Reihe von Strohdächern neben einander sich befindet, oder ob es mitten unter feuerfesten Stadthäusern stehet, gewölbt und mit Schiefer gedeckt ist, so wenden sich natürlich die Besitzer von Häusern, welche mit Stroh gedeckt sind, sehr fleißig an diese Landesanstalt, wo die kaum in Gefahr kommenden Stadthäuser, in gleichem Maßstabe mitzahlen, weil für diese feuergefährliche Classe der Umlagsbeitrag sehr gering ist, gegen andere Gesellschaften. —

Dagegen wenden sich die Besitzer feuerfester Häuser, welche anderweitig einerseits sehr billig sich assecuriren können (eben weil Classen bestehen), andererseits auch ihre Mobilien mitversichern wollen, was sie bei der Linzer Landes-Anstalt nicht können, an diese anderen Gesellschaften.

Die weitere nothwendige und natürliche Folge hievon liegt auf der Hand.

Die wechselseitige Anstalt wird freilich in raschem Schwunge bald um Tausende von Theilnehmern mehr haben, aber eben dies werden die der Feuersgefahr am meisten ausgesetzten sein. Es wird auch die Zahl der Schäden sich unverhältnißmäßig vermehren.

Der Impuls, dieser so nothwendige und nützliche Impuls, „daß endlich nach dem Beispiele der Nachbarländer die Schindel- und Strohdächer verschwinden," geht verloren. Sobald die Assecuranz eines Strohdaches nicht mehr kostet, als die eines Schieferdaches, sobald die gegen Feuersgefahr Gesicherten ins gleiche Mitleiden gezogen werden, als die Besitzer feuergefährlicher Häuser, fehlt jedes Motiv für diese, endlich auch zur feuersicheren Umbauung zu schreiten; der Schaden wird ja von jenen mitbezahlt, und zwar nach gleicher Quote, welche kaum je einen Brand zu fürchten haben. Belangend die Classificirung der Häuser, kann die Manipulation kaum eine Schwierigkeit finden.

Es wird wohl nöthig, daß, nachdem der Domesticalfond keine Vorschüsse mehr leistet, die sich wechselseitig Versichernden einen nach Percenten und Classen zu anticipirenden Vorschuß (so wie es anderwärts mit der Prämie der Fall ist) voraus erlegen, und daß im nächsten Jahre die Schuldigkeit bemessen, abgerechnet und eine neue Vorschußquote eingehoben wird; allein damit scheint dem Bedürfnisse entsprochen.

Die in den letzten Jahren bezahlten Schäden deuten obigen nicht ganz wünschenswerthen Sachverhalt schon an. Die durch Brand verunglückten Häuser sind großentheils solche, welche nicht zur Classe der feuersicheren gehören.

Ein vergleichender Blick auf die Resultate seit 1848 weiset aus:

Daß zwar die Zahl der Theilnehmer seit 1848 von 43,422 stieg auf 53,922, somit daß 10,500 Theilnehmer zuwuchsen; daß dagegen

die Zahl der beschädigten Hausbesitzer von 87 auf 127,

die Zahl der Feuersbrünste von 32 auf 70,

die Zahl der beschädigten Gebäude von 159 auf 245,

ferner, daß die Regie-Auslagen von 492 fl. 9 kr. auf 14,845 fl. 26 kr. C.-M., endlich

daß die Erfordernisse zur Entschädigung von 64,795 fl. 44 kr. C.-M. auf 139,579 fl. 25 kr. C.-M. stiegen.

Während also die Theilnehmer nur um ein Viertel zunahmen, wuchs die Zahl der Feuersbrünste um mehr als die Hälfte, eben so die Entschädigungsziffer um mehr als die Hälfte, und die Regieauslagen stiegen aufs 30fache.

Die Kammer dürfte es demnach für ihre Pflicht erachten, an das vereinigte Landescollegium den Antrag zu stellen:

daß die wechselseitige Landes-Versicherungsanstalt gegen Feuerschaden ihre Wirksamkeit auch auf Versicherung des Mobilars ausdehne und bei Vermessung der Umlagsbeiträge einen in Percenten auszudrückenden Unterschied nach Classen der mehr oder minder feuergefährlichen Objecte feststelle.

Sollte allenfalls eine nähere Berathung über die Modalitäten der Classificirung oder der Manipulation durch Zusammentretung eines gemeinschaftlichen Comités aus der Mitte des hohen Landescollegiums und dieser Kammer ersprießlich scheinen, so wäre die Bereitwilligkeit der Kammer hierzu im Voraus zuzusichern."

Die Kammer stimmte dem Antrage des Hrn. V. Fink vollkommen bei, und beschloß, ihren Antrag an das Landescollegium in diesem Sinne zu stellen.

Druck von C. Schünemann.